

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der Urabstimmung vom 25. April 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft
- § 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft
- § 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien
- § 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

- § 7 Hochschulöffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien
- § 11 Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes
- § 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern
- § 15 Vorsitz des Studierendenparlamentes
- § 16 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 17 Protokollführung
- § 18 Sitzungen des Studierendenparlamentes
- § 19 Ausschüsse

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

- § 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung
- § 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung
- § 26 Fachschaftssprecher
- § 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

- § 28 Zweck
- § 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

- § 30 Grundsätze
- § 31 Beiträge
- § 32 Wirtschaftliche Betätigung
- § 33 Haushaltsplan und Finanzordnung
- § 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Organisationssatzung
- § 36 Schlichtungskommission
- § 37 Errichtung der Studierendenschaft
- § 38 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Ravensburg-Weingarten bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten“. Ihr Sitz ist Weingarten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus § 65 Landeshochschulgesetz.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft ist das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierenden-ausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule ...“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens vier Kandidierende enthalten. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im dritten Abschnitt. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:
 1. kraft Amtes:
 - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
 - b) die Sprecher der Fachschaftsvertretungen,
 2. aufgrund von Wahlen eine weitere Person pro angefangene 1000 eingeschriebene Studenten an der Hochschule als stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.

§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1a) oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Rat aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation oder
 - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 15 Vorsitz des Studierendenparlaments

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist auch Vorsitzender des Studierendenparlaments. Er wird vom 2. Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.

§ 16 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 17 Protokollführung

Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Protokollführer.

§ 18 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Er leitet die Sitzung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind.

- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal alle zwei Monate abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

§ 19 Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein; der Vorsitzende muss Mitglied des Studierendenparlamentes sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden, der zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist sowie
 3. dem Finanzreferenten.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

- (3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss sollte mindestens ein Referent mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nicht gleichzeitig gewählte Fachschaftsvertreter sein.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament abgewählt werden. Wird der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Schriftführer, der die Sitzungsniederschrift führt. Die vom Schriftführer geschriebene Niederschrift ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlamentes herbeizuführen.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegen angehören, zusammen.

§ 26 Fachschaftssprecher

- (1) Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.
- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des Fachschaftssprechers abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Studierendenerhebung

§ 28 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenerhebungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 5 v. H. der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 30 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungs-ermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushalts-beauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.

- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 31 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfähigkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden unterzeichnet sein. Der Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 36 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft mit schriftlicher Begründung anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Der Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenparlament berufen; der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die

Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.

- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

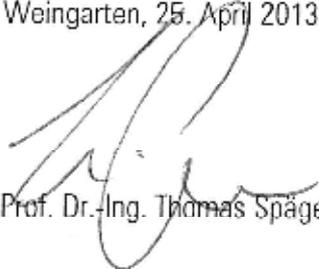
§ 37 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 26. März 2007 in entsprechender Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 38 Inkrafttreten

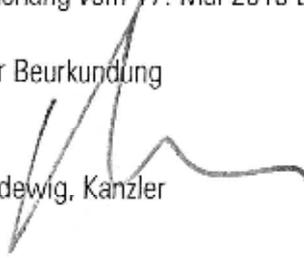
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 25. April 2013


Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle, Rektor

Aushang vom 17. Mai 2013 bis 17. Juni 2013

Zur Beurkundung


Rudewig, Kanzler